

RS UVS Kärnten 1993/11/04 KUVS- 1311/4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1993

Rechtssatz

Wenn die Dienstzeiten der Mitarbeiter mit den Öffnungszeiten der Firma ident sind und in der Firma des Beschuldigten auch Arbeitspläne vorhanden sind, so ersetzen diese keineswegs die gemäß § 26 AZG geforderten Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (VwGH vom 25.11.1991, Z 91/19/0286/5 und vom 4.2.1993, Z 91/19009/3). Aus dem Zweck des § 26 Abs 1 AZG ist abzuleiten, daß - auch wenn der § 26 Abs 1 leg cit nicht expressis verbis darauf abstellt -, die in Rede stehenden Aufzeichnungen an jedem Betriebsstandort und nicht nur im Personalbüro der Firma zu führen sind (so auch VwGH vom 23.5.1991, Z 90/19/0584).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at